

**Prüfvermerk:**

**Projekt:** Leitungsneubau von drei Feldleitungen zum Transport von Nassöl im Erdölfeld Barenburg

**Firma:** ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover

**Standorte der Leitungsabschnitte:**

- GFK 3" Stadt Sulingen, Landkreis Diepholz
- GFK 4" Samtgemeinde Kirchdorf/Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz
- GFK 6" Stadt Sulingen, Landkreis Diepholz

**Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG :****Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrißarbeiten:

Die drei Leitungsabschnitte haben eine Gesamtlänge von ca. 2,3 km. Bei einer Breite des Schutzstreifens von 4 m ergibt sich ein Flächenverbrauch von ca. 9.200 m<sup>2</sup>. Von den Leitungsstrecken werden ca. 835 m in offener Grabenbauweise und die restlichen Strecken im Horizontalspülbohrverfahren (HDD) Verfahren verlegt. Der Arbeitsstreifen entlang der Leitung hat eine Breite von 16 m. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird ein Schutzstreifen von 4 m Breite angelegt. Die Rohrgraben tiefe beträgt ca. 1,5 m.

Ungefähr die Hälfte der Leitungsstrecke wird in neuen Trassen verlegt. Die anderen Trassenabschnitte befinden sich ca. 4 - 6 m parallel zu der Bestandsleitung. Der Rückbau der bestehenden Leitungen erfolgt im Zuge der Feldesräumung nach Einstellung der Förderaktivität.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Im Untersuchungsraum befinden sich weitere Feldleitungen, Bohrungen und der Betriebsplatz Barenburg.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Fläche: Im Zuge der Bauphase wird eine Fläche von ca. 9.200 m<sup>3</sup> beansprucht.

Boden: Ist temporär in der Bauphase betroffen. Es kommt zu Bodenverdichtung durch Baumaschinen.

Wasser: Es werden im Zuge der Bauphase sieben Gräben gekreuzt. Die Gräben werden mittels HDD Verfahren unterbohrt. Bei der Neuverlegung, die in offener Grabenbauweise durchgeführt wird, muss Bauwasserhaltung betrieben werden. Es kann zu einer Wasserhaltung von bis zu maximal 360.720 m<sup>3</sup> kommen. Der Absenktrichter hat einen Radius von ca. 15 - 20 m. Die Einleitung des gehobenen Grundwassers erfolgt über mehrere Entwässerungsgräben. Die genauen Einleitstellen werden im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens bestimmt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es kann durch die Baumaßnahmen ein temporärer Verlust der Biotop- und Gehölzstrukturen entstehen. Die Fauna wird voraussichtlich nur in der Bauphase temporär in ihrem Habitat eingeschränkt.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß getrennt und beseitigt.

Die Bohrspülung wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen fachgerecht entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Durch Maschinen und Baufahrzeuge kommt es während der Bauphase zu erhöhten Schall- und Staubemissionen.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Es werden im Zuge der Verlegung der Leitung keine Gefahrstoffe oder Technologien eingesetzt oder erzeugt, die einen negativen Einfluss auf die Umwelt oder menschliche Gesundheit haben könnten.

In der Betriebsphase der Nassölleitungen ist durch fachgerechte Handhabung und das Einhalten der Vorgaben der anerkannten Regeln der Technik kein erhöhtes Unfallrisiko zu erwarten.

- 6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BlmSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BlmSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Die Risiken für Mensch und Umwelt sind als gering zu bewerten.

#### **Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

#### **Nutzungskriterien**

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).*

Nördlich und westlich des Standortes des Vorhabens erstreckt sich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der direkte Untersuchungsraum wird landwirtschaftlich genutzt.

Die Bundesstraße B 61 sowie kleinere Straßen befinden sich im Untersuchungsraum des Vorhabens.

Nördlich vom Vorhaben liegt ein Vorranggebiet für Windenergienutzung.

#### **Qualitätskriterien**

*Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).*

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“.

Das Gebiet gehört zum Grundwasserkörper „Große Aue Lockergestein links“, der hydrologischen Landschaft „Moor Geest“ und dem Einzugsgebiet der Sule.

Als vorherrschender Bodentyp kommt der Podsol-Gley vor.

Es ist davon auszugehen, dass durch die landschaftlichen Gegebenheiten überwiegend weitverbreitete Tierarten, wie z. B. Vogelarten der offenen Feldflur zu erwarten sind.

### 2.3 Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

#### Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- „Urloge“ (LSG DH 00026 Urloge) in ca. 1 km entfernt. Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Das Überschwemmungsgebiet der Sule liegt in über 500 m Entfernung. Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

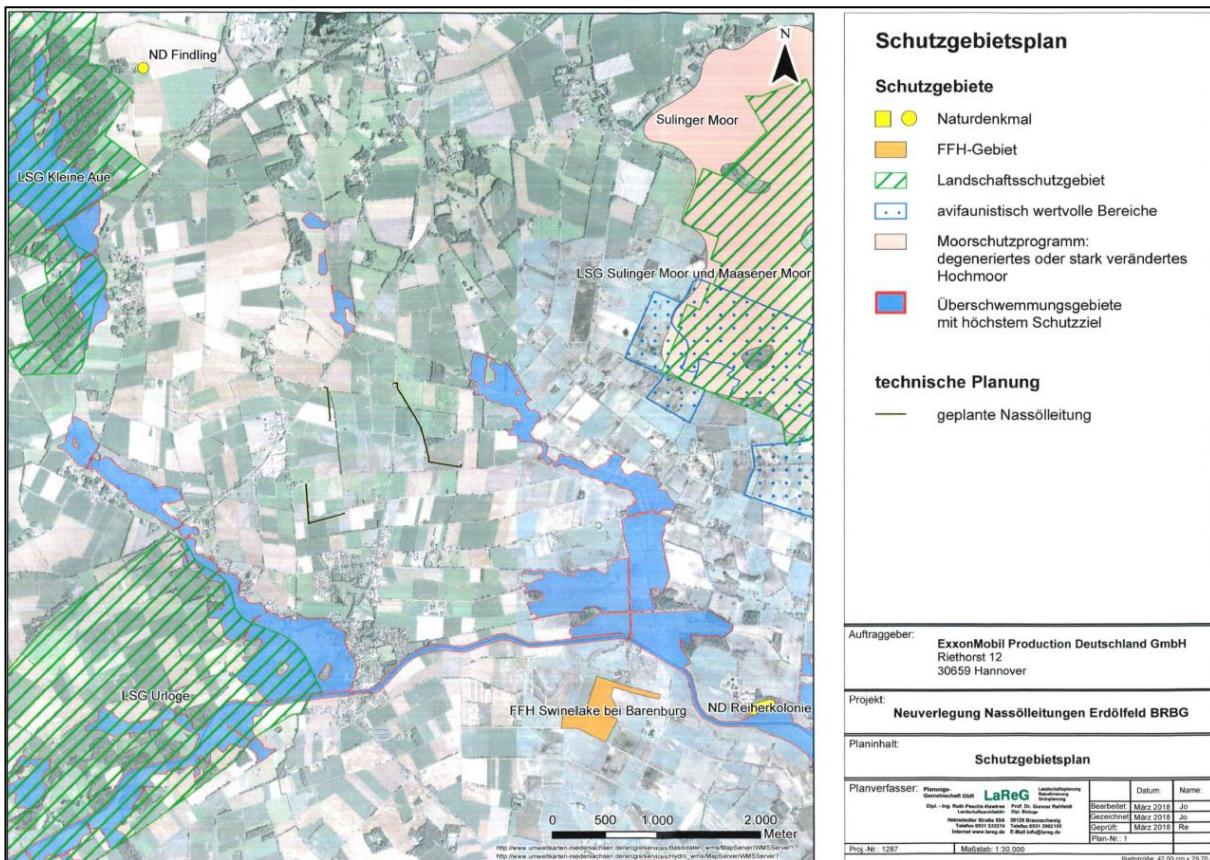


Abbildung 1 Ausschnitt aus Übersichtskarte (Vorprüfungsunterlagen EMPG)

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:
  - **Art:** Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen durch die Neuverlegung der Leitungen. Zusätzlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch den Baustellenverkehr zu rechnen.
  - **Gebiet:** Die Umgebung des Vorhabens ist als Vorbehaltstraum für die Landwirtschaft ausgewiesen.
  - **Personen:** Im Untersuchungsraum befinden sich einige Gehöfte.
2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.
3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Dauer der Bauarbeiten als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der voraussichtliche Zeitpunkt des Baubeginns ist der Spätsommer / Herbst 2018. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die baubedingten Flächen wieder rekultiviert.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Im Untersuchungsraum befinden sich weitere Feldleitungen, Bohrungen und der Betriebsplatz Barenburg. Es sind keine kumulierenden Wirkungen mit den anderen Vorhaben zu erwarten.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:  
Wasser:

- Keine Betankung von Fahrzeugen im Trassenbereich.
- Einsatz biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe bei Baumaschinen.
- Reinigung des Grundwassers vor Wiedereinleitung in Gewässer.
- Unterquerung vorhandener Gewässer in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren).

Boden:

- Kein Befahren des Mutterbodens bei nassen Bodenverhältnissen.
- Schichtenweise Lagerung und Wiedereinbau des Bodens.
- Wiedereinbau des Mutterbodens nur bei günstigen (trockenen) Bodenverhältnissen.
- Tiefenlockerung des Bodens nach Wiedereinbau.

**Ergebnis der UV-Vorprüfung:**

Es handelt sich bei dem Neubau der Feldleitungen um einen geringfügigen Eingriff in die Landschaft. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar. Die Grundwasserhaltung wird in Bereichen mit hohen Grundwasserständen durchgeführt. Der Absenktrichter hat dabei ein Radius von 15 - 20 m. Die Wasserhaltung erfolgt in einer kurzen Zeitspanne, dadurch werden keine nachhaltigen Schäden an den grundwasserabhängigen Gebieten erwartet.

Insgesamt ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 12.06.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

[REDACTED]

[REDACTED] L67007/03-08\_02/2018-0010